

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2014
Ausgegeben am 16. Dezember 2014
79. Stück

79. Verordnung: Rauchfangkehrergewerbe, Höchstarif, Änderung

Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Die Verordnung über den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe, LGBl.Nr. 55/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2003, Nr. 35/2006, Nr. 5/2010 und Nr. 106/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Ausdruck „6,50 Euro“ durch den Ausdruck „6,78 Euro“ ersetzt.
2. In den §§ 6 und 7 Abs. 3 wird jeweils der Ausdruck „47,92 Euro“ durch den Ausdruck „49,99 Euro“ ersetzt.
3. Im § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Die §§ 2, 6, 7 Abs. 3 und die Anlage (zu § 1) in der Fassung LGBl.Nr. 79/2014 treten am 1. Jänner 2015 in Kraft.“
4. Die Anlage lautet:

**„Anlage
(zu § 1)**

Rauchfangkehrertarife

Tarifpost	Euro
Herde	
1	Küchenherd bis zu drei Bratröhren einschließlich 2 m Rauchrohr oder Abzüge 4,38
2	Küchenherd mit eingebautem Warmwasserspeicher oder Wasserschiff einschließlich 2 m Rauchrohr oder Abzüge 5,71
3	Herd mit Sturzzügen, Zuschlag in Höhe von 20 v.H. auf die Tarifposten 1 und 2
4	Küchenherd in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Anstalten, Gemeinschaftsküchen u.dgl. – ohne Fang
	klein 8,45
	mittel 12,13
	groß 20,36
5	Herd mit Stahlherdplatte, die gestürzt oder im Freien gekehrt werden muss, Zuschlag in Höhe von 20 v.H. auf die Tarifposten 1, 2, 3 und 4

Öfen, Heizungen und Dampfkessel

6	Öfen mit liegenden Zügen (Bauernofen, Kachelofen) 6,42
---	--

7	Feststoffofen einschließlich 2 m Rauchrohr oder Abzüge	5,29
8	Ofen mit besonderer Konstruktion (Grundofen oder Einsatzofen mit keramischen Heizgaszügen) über 10 kW bei mehr als drei Reinigungsöffnungen	49,99 je Stunde tatsächlich aufgewende- ter Arbeitszeit
9	Herd oder Ofen mit eingebauter Zentralheizung	11,92
10	Zentralheizungskessel je 1 kW (Öl- und Feststoffkessel)	0,39
11	Hochleistungskessel (Öl- und Holzvergaserkessel), ausgenommen Brennwertgeräte Öl (Tarifpost 17)	
	bis 25 kW	20,99
	über 25 kW	24,45
	über 50 kW	26,48
	über 65 kW	35,36
	über 87 kW	60,50
	über 174 kW	93,32
	über 581 kW	141,18
	über 872 kW	184,77
	über 1163 kW	228,05
12	Waschkessel ohne eingebautem Warmwasserbehälter	2,44
	Waschkessel mit eingebautem Warmwasserbehälter	5,29
13	Waschmaschine, Sennereikessel, Koch- oder Sudkessel in gewerblichen Betrieben, Anstalten u.dgl.	5,29 bis 16,30
14	Holzbackofen	11,00
	Dampfbackofen mit einem Einschießloch	19,36
	Dampfbackofen mit zwei oder mehr Einschießlöchern	24,45
	Umluftbackofen	49,99 je Stunde tatsächlich aufgewende- ter Arbeitszeit
15	Stehender Dampfkessel oder Luftheizung	11,41 bis 30,16
16	übrige Dampfkessel	49,99 je Stunde tatsächlich aufgewende- ter Arbeitszeit
17	Tariflich nicht erfasste Feuerungsanlagen, ausgenommen Gasfeuerstätten	49,99 je Stunde tatsächlich aufgewende- ter Arbeitszeit
Fänge		
18	Nicht steigbarer Fang, je Wohnung, Grundgebühr	3,28
	Stockwerkgebühr bis drei Geschosse je Geschoss	1,84
	ab dem vierten Geschoss je Geschoss	0,76

19	Steigbarer Fang	6,02
20	Bei Kübelfängen erhöht sich das Entgelt um 50 v.H.	
21	Für die unter den Tarifposten 18 bis 20 erwähnten Fänge in Gewerbebetrieben, Anstalten und Gemeinschaftsküchen und bei Fängen ohne Feuerstättenreinigung erhöht sich das Entgelt um 100 v.H.	
22	Fang von Hochhäusern mit über vier Geschossen (einschließlich ebenerdiges Geschoss), die zentral beheizt werden	
	Grundgebühr	3,28
	zuzüglich je Stockwerk	1,84
23	Turm- und Fabrikskamin	49,99 je Stunde tatsächlich aufgewende- ter Arbeitszeit
24	Abziehen eines Fangs bei der Roh- und Gebrauchsabnahme	49,99 je Stunde tatsächlich aufgewende- ter Arbeitszeit
25	Rauch- oder Selchkammer in Privathäusern	6,42
26	Rauch- oder Selchkammer in gewerblichen Betrieben	10,09 bis 13,96

Rauchabzüge

27	Rauchabzug oder Rauchrohr (zwei Rohrwinkel sind 1 m), je Meter, mit Ausnahme derer, die in den Tarifposten 1 und 2 enthalten sind	1,10
28	Unschließbarer Kanal, je Meter	1,10
29	Schließbarer Kanal und Rauchabzug, je Meter	3,78
30	Feuerbank	9,18
31	Kunstwand	9,18
32	Wärmeverteiler	1,93
33	Tellerwärmer	3,28
34	Ausbrennen eines Kamins ohne Beistellung von Brennmaterial	49,99 je Stunde tatsächlich aufgewende- ter Arbeitszeit
35	Kontrollgebühr für Außenwandgeräte bei Fremdreinigung	13,75“

Der Landeshauptmann:

M a g . M a r k u s W a l l n e r